VERORDNUNG (EWG) Nr. 2259/70 DER KOMMISSION

vom 6. November 1970

zur Festsetzung eines Referenzpreises für Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 23 und gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 (3) zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des vorgenannten Artikels werden alljährlich vor Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt.

Angesichts des Umfangs der Mandarinenerzeugung in der Gemeinschaft muß für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festgesetzt werden, gleichfalls gültig für Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte.

Für ein einheimisches Erzeugnis mit genau festgelegten Handelsmerkmalen entspricht der Referenzpreis dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, das um einen auf der Grundlage der Vermarktungsbelastungen berechneten Betrag erhöht wird, damit der Referenzpreis und der Preis der eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe vergleichbar werden. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei der Berechnung dieser Erzeugerpreise zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Stufe „ab Erzeugergemeinschaften" oder „jede andere vergleichbare Vermarktungsstufe" beziehen. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 6 der Verordnung Nr. 23 müssen die Einfuhrpreise der eingeführten Erzeugnisse auf der Stufe „Importeur-Großhändler" berechnet werden. Da diese Preise somit unmittelbar mit dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise vergleichbar sind, besteht kein Anlaß, dieses um den vorgenannten Betrag zu erhöhen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 23 entsprechen die Erzeugerpreise des einzelnen Mitgliedstaats den durchschnittlichen Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei dieser Berechnung zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, mit Verpackung, beziehen, wobei der Anteil der Verpackungskosten in diesen Notierungen enthalten ist. Andererseits dürfen gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 23 nur die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten berücksichtigt werden, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 23 bleiben bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Die Festsetzung von Referenzpreisen in einheitlicher Höhe für die gesamte Saison erscheint als die den Besonderheiten des Gemeinschaftsmarktes für das betreffende Erzeugnis am besten entsprechende Lösung.

Lediglich die aus dritten Ländern eingeführten Mandarinen sind hinsichtlich ihres Handelswerts direkt mit Gemeinschaftserzeugnissen vergleichbar, und daher sollte für die übrigen Sorten und Hybriden, zum Beispiel Clementinen, Satsumas und Wilkings, ein Koeffizient festgelegt werden, der auf Grund der betreffenden Handelswerte zu bestimmen ist, und der bei der Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen dieser aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse Anwendung findet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Referenzpreis für frische Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte (Tarifnummer ex 08.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs) wird, ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für die Erzeugnisse der Güteklasse „I", alle Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt : vom 1. November bis einschließlich 28. Februar : 17,—.

Artikel 2

Zur Berechnung des Einfuhrpreises ist auf die Notierungen für die aus dritten Ländern eingeführten Früchte, außer Mandarinen, ein Berichtigungskoeffizient von :

— 0,80 für den Monat November und

— 0,75 für die Monate Dezember, Januar und Februar

anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 28. Februar 1971 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI